

**53/81. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/42 vom 9. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>113</sup>,

*mit Genugtuung verweisend* auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>113</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>113</sup> sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>113</sup>, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

*sowie mit Genugtuung verweisend* auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>114</sup> und die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>115</sup> in seiner geänderten Fassung durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

*unter Hinweis* darauf, daß die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, daß den Überlegungen in bezug auf die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

*erfreut* über die weiteren Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte dazu sowie die Ratifikationen und Annahmen des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) beziehungsweise die Beitritte dazu,

*feststellend*, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

*erfreut* über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung<sup>116</sup> am 3. Mai 1996 verabschiedeten Beschluß, spätestens im Jahr 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

*feststellend*, daß im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

1. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>114</sup> am 30. Juli 1998 in Kraft getreten ist, empfiehlt es allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

2. *begrüßt* den Beitritt von einundzwanzig Staaten zu dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung und sein Inkrafttreten am 3. Dezember 1998 und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

3. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls II in seiner geänderten Fassung, im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls II in seiner geänderten Fassung 1999 die erste Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des Protokolls einzuberufen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Protokolls II in seiner geänderten Fassung *auf*, an der ersten Jahreskonferenz teilzunehmen, und stellt fest, daß die Staaten nach den im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 zu verabschiedenden Bestimmungen beschließen können, Vertreter von Nichtvertragsstaaten des Protokolls sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einzuladen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Proto-

<sup>113</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.XI.4), Anhang VII.

<sup>114</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

<sup>115</sup> Ebd., Anhang B.

<sup>116</sup> Ebd., Anhang C.

kolle und insbesondere des Protokolls II in seiner geänderten Fassung zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise über Beitritte dazu zu informieren, und beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1998

### 53/82. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 52/43 vom 9. Dezember 1997,

*erneut erklärend*, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

*in Anbetracht* dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewußtseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Be-

reiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

*erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>117</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>118</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

<sup>117</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>118</sup> A/53/422 und Add.1.